

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume

Der Benutzungs- und Entgeltordnung (BEO) für städtische Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstige städtische Räume wird in der nachfolgenden Fassung vom 04.12.2003 zugestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten städtischen Sportstätten (Turn- und Sporthallen sowie Freisportflächen), Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume dienen vorrangig dem Schulunterricht der von der Stadt Schorndorf getragenen Schulen, sofern eine grundsätzliche schulische Nutzung erfolgt. Sie werden darüber hinaus nach Maßgabe des § 51 des Bad.-Württ. Schulgesetz als öffentliche Einrichtung

i. S. d. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung den nach diesen Richtlinien berechtigtem Nutzerkreis (nach § 2 II), vorrangig den Schorndorfer Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für (Sport-) Veranstaltungen, zur Verfügung gestellt.

Sportstätten	Größe	Art	Übungseinheiten (ÜE)
Überdachte Sportstätten			
Sporthalle Grauhalde	27 x 45		3,0
Max-Planck-Turnhalle	18 x 33		1,5
Gymnastikraum Max-Planck-Turnhalle	9 x 12		0,25
Philipp-Palm-Sporthalle	22 x 44		2,5
Karl-Wahl-Sporthalle	27 x 45		3,0
Burg-Turnhalle	18 x 33		1,5
Kraftraum Burg-Turnhalle			0,25
Sporthalle Rainbrunnen	22 x 45		2,0
Albert-Schweitzer-Turnhalle	12 x 24		0,75
Fuchshof-Turnhalle	12 x 24		0,75
Gymnastikraum Kindertagesstätte			0,25
Turnhalle Schillerschule	12 x 24		0,75
Gymnastikraum Reinhold-Maier-Schule	13 x 10		0,25
Lauswiesenhalle	20 x 40		2,25
Bewegungswelt Sportpark Rems	9 x 18		0,5
Gymnastikwelt Sportpark Rems	11 x 18		0,5
Sportfreianlagen			
Schulsportanlage Grauhalde	60 x 90	Kunststoff	1,0
Übungsplatz Max-Planck-Turnhalle	40 x 60	Tenne	0,75
Hartplatz Rainbrunnen	60 x 90	Tenne	1,0
Kleinspielfeld Rainbrunnen	26 x 44	Kunststoff	0,5
Stadion Altliche	68 x 105	Naturrasen	2,0
Sportplätze Altliche (3 Stück)	68 x 105	Naturrasen	2,0
Hartplatz Altliche	60 x 90	Tenne	1,0
Kleinspielfeld Altliche	40 x 60	Kunstrasen	1,0
ASGI Platz	60 x 90	Naturrasen	1,5
Leichtathletikanlagen		verschiedene	1,0
Sportplatz Buhlbronn	68 x 105	Naturrasen	2,0
Sportplatz Buhlbronn	60 x 90	Naturrasen	1,5
Sportplatz Haubersbronn	68 x 105	Naturrasen	2,0
Sportplatz Haubersbronn	60 x 90	Kunstrasen	2,0
Sportplatz Miedelsbach	68 x 105	Naturrasen	2,0
Sportplatz Miedelsbach	60 x 90	Kunstrasen	2,0
Sportplatz Schornbach	68 x 105	Naturrasen	2,0
Sportplatz Schornbach	60 x 90	Kunstrasen	2,0
Sportplatz Weiler	68 x 105	Naturrasen	2,0

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten,
Veranstaltungsräume und sonstigen Räume**

Sportplatz Weiler	62 x 94	Kunstrasen	2,0
Kleinspielfeld Weiler	22 x 44	Kunststoff	0,5
Kleinspielfeld Oberberken	20 x 40	Kunstrasen	0,25

Sport- und Mehrzweckhallen/ Veranstaltungsräume	Größe	Art	Übungseinheiten (ÜE)
Bürgerhaus Buhlbronn	13 x 23		0,75
- Vereinsraum			0,25
Festhalle Haubersbronn	14 x 18		0,75
- Foyer			0,25
- Vereinsraum			0,25
Tannbachhalle Miedelsbach	15 x 27		1,0
- Foyer			0,25
- Vereinsraum			0,25
Schurwaldhalle Oberberken	15 x 27		1,0
- Foyer			0,25
- Vereinsraum			0,25
- Staufenstube			0,25
Bürgerzentrum Schlichten, Sporthalle	15 x 27		1,0
- Foyer			0,25
- Lindensaal	7,3 x 12,5		0,25
Brühlhalle Schornbach	15 x 27		1,0
- Foyer			0,25
- Vereinsraum			0,25
Bronnbachhalle Weiler	22 x 44		2,0
- Foyer			0,25
- Vereinsraum			0,25
Unterrichtsräume und sonstige städtische Räume			
Musiksaal Albert-Schweitzer-Schule			0,25
Aula Burggymnasium			0,5
Aula Gottlieb-Daimler-Realschule			0,5
Schulküchen			0,75
Aufenthaltsraum Max-Planck-Gymnasium			0,5
Kantine Baubetriebshof			0,5
Rathaus Schlichten			0,25 / Raum
Alte Schule Haubersbronn			0,25 / Raum
Altes Schulhaus Unterberken			0,25 / Raum
Sonstige Schulräume			0,25 / Raum
Sonstige städtische Räume			0,25 / Raum
Mensa Keplerschule			0,5

§ 2

Vergaberichtlinien

I. Zuständigkeit

Freie Belegungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb bzw. die Belegungen für den Wettkampfbetrieb und Veranstaltungen der in § 1 aufgeführten städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume müssen rechtzeitig schriftlich beim Fachbereich Gebäudemanagement oder beim Fachbereich Bildung, Sport und Erziehung beantragt werden.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume

Beim Fachbereich Gebäudemanagement müssen folgende Belegungen beantragt werden: überdachte Sportstätten, Sport- und Mehrzweckhallen, Unterrichtsräume und sonstige städtische Räume.

Beim Fachbereich Bildung, Sport und Erziehung müssen folgende Belegungen beantragt werden: Sportfreianlagen.

Belegungswünsche für den Trainings- und Übungsbetrieb können nur berücksichtigt werden, sofern diese bis zum 31. Juli eines jeden Jahres beim entsprechenden Fachbereich eingegangen sind.

Die Vergabe erfolgt durch den entsprechenden Fachbereich mittels eines schriftlichen Bescheides. Dieser schriftliche Bescheid gilt als Benutzungserlaubnis.

Die städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume der Stadtteile werden im Benehmen mit der jeweiligen Ortsverwaltung vergeben.

Schulräume können nur dann an Dritte vergeben werden, wenn die Nutzung dem Widmungszweck der Schulgebäude entspricht und wenn die nach § 51 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erforderliche Zustimmung der jeweiligen Schulleitung vorliegt.

II. Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. bei Sportstätten (Turn- und Sporthallen sowie Freisportflächen)

1.1 Schorndorfer Sportvereine, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Schorndorf haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen sein.
- b) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.
- c) Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) oder einer dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Organisation sein.
- d) Der Verein muss in der Regel mindestens 25 Mitglieder haben. Vereine, die dem WLSB angehören, weisen die Mitgliederzahl durch die Bestandserhebung des WLSB nach. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- e) Der Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Sportstätten gilt vorrangig für Mitglieder der Vereine.

1.2 sonstige Schorndorfer sporttreibende Organisationen, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorrangs der unter 1.1 genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

2. bei Veranstaltungs- und Unterrichtsräumen sowie sonstigen städtischen Räumen

2.1 Schorndorfer Vereine entsprechend ihren satzungsmäßigen Zielen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Der Verein muss seinen Sitz in Schorndorf haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen sein.
- b) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein.
- c) Der Verein muss in der Regel mindestens 25 Mitglieder haben.
- d) Die Mitgliederzahl wird durch eine Bestätigung vom jeweiligen Dachverband oder übergeordneten Fachverband, sofern ein solcher besteht, nachgewiesen.
- e) Der Anspruch auf Überlassung und Nutzung der Veranstaltungs- oder Unterrichtsräume gilt vorrangig für Mitglieder der Vereine.

2.2 sonstige Organisationen, Gruppen oder Dritte, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorrangs der unter 2.1 genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

III. Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume bleibt, sofern eine grundsätzliche schulische Nutzung erfolgt, in der Regel montags bis freitags bis 17.15 Uhr den Schorndorfer Schulen vorbehalten. Wird ein Raum bzw. eine Sportstätte vor 17.15 Uhr nicht schulisch genutzt, kann er/sie an den unter § 2 II genannten Nutzerkreis vergeben werden.
2. Von montags bis freitags werden in der Zeit von 17.15 Uhr bis 22.30 Uhr die Sportstätten grundsätzlich dem Benutzerkreis nach § 2 II für den Trainings- und Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Einzelbelegung erfolgt auf Antrag (vgl. § 2 I). Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht vereinsintern an andere Abteilungen oder an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden.
3. Der entsprechende Fachbereich stellt jeweils für den Zeitraum 01.09. bis 31.08. des Folgejahres Belegungspläne für den Trainings- und Übungsbetrieb auf.
4. An den Wochenenden findet im Allgemeinen kein Trainings- und Übungsbetrieb statt. In Ausnahmefällen kann dieser, auf schriftlichen Antrag hin, zugelassen werden. Die Sportstätten stehen am Wochenende den verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Vereinsmeisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung; die Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume verschiedenen rechtzeitig angemeldeten Veranstaltungen.
5. Die nähere Regelung der Benutzungszeiten von städtischen Veranstaltungs- und sonstigen Räumen erfolgt im Einzelfall.
6. In den Ferien ist die Belegung von überdachten Sportstätten, Sport- und Mehrzweckhallen, Unterrichtsräumen und sonstigen städtischen Räumen nur dann möglich, wenn ein schriftlicher Antrag an den Fachbereich Gebäudemanagement gestellt wird und die Zusage des Fachbereichs in schriftlicher Form erfolgt. Die Ferienbelegung ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor Ferienbeginn) zu beantragen.

Generell haben Reparatur-, Renovierungs- und Grundreinigungsmaßnahmen Vorrang vor einer Belegung.

IV. Vergabekriterien

1. Trainings- und Übungsbetrieb

- 1.1 Die verschiedenen städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume werden nach ihrer Größe in Übungseinheiten (ÜE) eingeteilt (vgl. § 1). Eine objektiv mögliche Teilbarkeit der Hallen bzw. Räume wird bei der Vergabe von Übungs- und Trainingsstunden berücksichtigt, soweit es die jeweilige Nutzung erlaubt.
- 1.2 Bei der Vergabe ist es erforderlich von einheitlichen Übungszeiteinheiten (ÜZE) auszugehen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen Räume

- a) Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen
Bei der Hallenvergabe werden ÜZE mit je 45 Minuten zugrunde gelegt.
 - b) Sportfreianlagen
Die ÜZE beträgt bei Sportfreianlagen 60 Minuten.
 - c) Unterrichtsräume und sonstige städtische Räume
Hier werden ebenfalls ÜZE mit je 45 Minuten zugrunde gelegt.
- 1.3 Bei der Vergabe der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume sind zunächst die spezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Gruppe zu berücksichtigen.
- 1.4 Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungseinheit zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.
- 1.5 Bei der Vergabe von Belegzeiten wird den an verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften teilnehmenden Vereinen Vorrang eingeräumt.
- 1.6 Für die Vergabe der unter § 1 genannten Räumlichkeiten und Sportfreianlagen ist eine durchschnittliche Mindestanzahl aktiver Teilnehmer erforderlich. Bei der Verteilung sind in der Regel nur Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern pro Übungseinheit zu berücksichtigen.
- 1.7 Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb des Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen. Anhand der Zahl der aktiven Mitglieder können die vorhandenen Hallenkapazitäten gleichmäßig verteilt werden.
- 1.8 Bei Wegfall des Bedarfs oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugeteilten Belegzeiten ist dem entsprechenden Fachbereich unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 1.9 Die Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt oder der von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei zweckfremder Belegung oder mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten anderweitig vergeben werden.

2. Vergabe für sonstige Veranstaltungen

- 2.1 Am Wochenende stehen die Sportstätten vorrangig den verbandsseitig vorgeschriebenen Punktspielen, Wertungsspielen oder Meisterschaften sowie internen Meisterschaften der Vereine zur Verfügung.
- 2.2 Die Vergabe für sonstige Veranstaltungen erfolgt auf schriftlichen Antrag (vgl. § 2 I).

§ 3**Benutzungsentgelte****I. Grundsätze**

Für die Überlassung der städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume werden Benutzungsentgelte erhoben. Durch die Benutzungsentgelte beteiligen sich die Nutzer an den Betriebskosten.

II. Trainings- und Übungsbetrieb

1. Die Benutzungsentgelte werden beim Trainings- und Übungsbetrieb pro Übungseinheit (ÜE) (vgl. § 2 IV Nr. 1) festgesetzt und berechnet. Dazu werden die verschiedenen städtischen Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstigen städtischen Räume nach ihrer Größe in Übungseinheiten eingeteilt (vgl. § 1).
2. Es werden Benutzungsentgelte in Höhe von 3 € je ÜE pro ÜZE erhoben.
3. Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften sowie interne Meisterschaften der Nutzer nach § 2 II Nr. 1.1 und 2.1 sind mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.
4. Die Benutzungsentgelte werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben.
5. Der jährliche Pauschalbetrag wird folgendermaßen berechnet:

5.1 Turn- und Sporthallen, Veranstaltungsräume und sonstige städtische Räume

Es wird von einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 30 Wochen ausgegangen. Dabei sind die Schulferien und sonstige Ausfallzeiten (Reparaturen, Schulveranstaltungen etc.) bereits berücksichtigt.

Die Winterbelegung (01.10. - 31.03.) wird mit einer Belegung von 15 Wochen berechnet.

Wird in den Ferien trainiert (vgl. § 2 III Nr. 6) werden diese Nutzungen **zusätzlich** berechnet.

5.2 Freisportanlagen

Bei Leichtathletikanlagen wird eine Jahresbelegung von 15 Wochen, bei sonstigen Freisportanlagen (z.B. Sportplätzen) werden 25 Wochen festgesetzt.

6. Die Rechnungsstellung des pauschalierten Benutzungsentgelts erfolgt an die Nutzer einmal jährlich.

III. Sonstige Nutzungen

Unberührt von den Regelungen nach § 3 II bleibt die Benutzungsentgeltregelung vom 05.02.2015 für städtische Hallen, die die Hallennutzungen für Veranstaltungen regelt.

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten,
Veranstaltungsräume und sonstigen Räume**

§ 4

Benutzungsordnung

Auf die Benutzungsordnung für städtische Hallen (Turnhallen und Mehrzweckhallen) vom 05.02.2015 in ihrer jeweils gültigen Form wird verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft.
Für nach diesem Zeitpunkt entstandene/entstehende städtische Sportstätten, Veranstaltungsräume und sonstige Räume gilt diese Benutzungs- und Entgeltordnung ab der Inbetriebnahme in analoger Anwendung.